



Amtssigniert. SID2015031106993
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Gerhard Moser

Telefon +43(0)512/508-2471

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Lt. Verteiler

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE;

1. Anschlussbahn Wolf – Bauwasserhaltung zum Bau eines Schüttbunkers auf der BE-Fläche Wolf

**2. Fristerstreckung für Regulierungsbauten im Rahmen der Anschlussbahn Wolf -
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

Geschäftszahl IIIa1-W-37.103/291

Innsbruck, 26.03.2015

BESCHEID

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.02.2014, Zl. IIIa1-W-37.103/237**, wurden der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die für den geplanten Gleisanschluss Wolf erforderlichen Entwässerungen, die Befestigung der orographisch rechten Uferseite der Sill, die Errichtung eines Betontragwerks (sogenannte Hangbrücke) sowie die Ausleitung der bei der Grundwasserhaltung anfallenden Wässer über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA) in die Sill - nach Maßgabe des Einreichprojektes „Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013, **wasserrechtlich bewilligt**.

Für die Herstellung des gegenständlichen Schüttbunkers (vergleichbar mit einer in den Boden eingebauten Wanne) auf den Gpn. 1339/1, 1339/2 und 1339/3, alle KG 81209 Steinach, für die Entladung des mit den Waggons angelieferten Schüttgutes war nach damaligem Planungsstand insbesondere aufgrund der relativ geringen Konstruktionstiefe keine Grundwasserhaltung erforderlich. Im Zuge der Detailplanung hat sich ergeben, dass der gegenständliche Schüttbunker mit einer Seitenlänge bis zu 32,66 m doch tiefer (bis zu rd. 7,00 m u. GOK) auszuführen ist und somit teilweise in den Grundwasserstrom reicht.

Folgende Anträge sind Gegenstand des Bescheides:

1. Mit Schriftsatz vom 03.11.2014, Zl. 24408A-Ha/Ha, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die wasserrechtliche Bewilligung für die **Bauwasserhaltung zum Bau des Schüttbunkers** zur Entladung von mit der Bahn angeliefertem Schüttgut auf der BE-Fläche Wolf beantragt.
2. Mit Schriftsatz vom 27.11.2014, Zl. 24669A-Ha/Ha, wurde die **Änderung der Nebenbestimmung VIII./C)/15)** des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol, vom 27.02.2014, Zl. IIIa1-W-37.103/237, die die **Erstreckung der Frist für die Baumaßnahmen in der Niederwasserperiode von 1. Oktober bis 30. April** betreffend, beantragt. Im Bewilligungsbescheid wurden die Baumaßnahmen in der Niederwasserperiode für den Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März festgesetzt.

PROJEKTSBESCHREIBUNG

Nach den eingereichten Projektunterlagen „Ausbau Eisenbahnachse München – Verona, Brenner Basistunnel, Ausführungsplanung, Vorlos V54 Gleisanschluss Wolf, Wasserhaltungsplan Schüttbunker“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 13.10.2014 und Begleittext von der BBT-SE vom 03.11.2014, Zl. 24408A-Ha/Ha, ist bei einer für die Bemessung der Grundwasserhaltung zugrunde gelegten Grundwasserspiegelhöhe von 1.066,0 m ü.A. der Grundwasserspiegel während der Herstellung des Schüttbunkers im Bereich der Baugrube um rd. 1,70 m, dh auf 1.064,3 m ü.A., abzusenken. In diesem Ausmaß der Grundwasserspiegelabsenkung ist auch ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen der geplanten Betoniersohle und dem abgesenkten Grundwasserspiegel berücksichtigt.

Eine sogenannte „Umspundung“ der Baugrube, um zB den Grundwasserandrang in die Baugrube möglichst hintanzuhalten, ist nicht vorgesehen.

Für die Grundwasserspiegelabsenkung ist eine sogenannte „geschlossene Grundwasserhaltung“ mit drei Bohrbrunnen, die außerhalb neben der Baugrube errichtet und betrieben werden, vorgesehen. Die Bohrbrunnen haben jeweils eine Tiefe von 12,85 m (Sumpfrohr: 1,00 m, Filterrohr: 3,00 m und Aufsatzrohr: 8,85 m) und einen Durchmesser der Ausbaurohrung von jeweils 0,40 m. Die Erschotung des Grundwassers aus den Brunnen erfolgt mit Tauchmotorpumpen.

Die Brunnen sind für eine Förderleistung von jeweils rd. 13,6 l/s dimensioniert. Das aus den drei Brunnen erschotete Grundwasser wird direkt über eine provisorisch oberirdisch errichtete Rohrleitung (sogenannte „fliegende Rohrleitung“) vor Ort in die Sill, orographisch rechts, eingeleitet.

Die gegenständliche Grundwasserhaltung wird von der Brenner Basistunnel BBT SE auf den Gpn. 1339/1, 1339/2 und 1339/3, alle KG 81209 Steinach, errichtet. Die Grundwasserentnahme wird jeweils in der Niederschlagsperiode mit drei Bohrbrunnen im Ausmaß von insgesamt rd. 33 l/s und Einleitung dieser Wassermenge vor Ort in die Sill vorgenommen.

Berührte Rechte:

Durch die gegenständlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind die Grundstücke 1339/1, 1339/2, 1339/3 und 1676/1, alle KG 81209 Steinach, berührt.

Fischereiberechtigter an der Sill ist die Fischereigesellschaft Innsbruck.

SPRUCH

A) Wasserrechtliche Bewilligung

Über das Ansuchen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE entscheidet der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz nach § 24 Abs. 3 und § 24 h Abs. 3 UVP-G 2000 gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF, wie folgt:

I. Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Bauwasserhaltung zum Bau des Schüttbunkers auf der BE-Fläche Wolf nach Maßgabe des Einreichprojektes „Ausbau Eisenbahnachse München – Verona, Brenner Basistunnel, Ausführungsplanung, Vorlos V54 Gleisanschluss Wolf, Wasserhaltungsplan Schüttbunker“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 13.10.2014, **erteilt**.

II. Maß und Art der Wasserbenutzung gemäß § 13 WRG 1959:

Die Grundwasserentnahme im Rahmen der gegenständlichen Grundwasserhaltung sowie die Einleitung dieses erschroteten Grundwassers erfolgt vor Ort in die Sill, orographisch rechts, im Bereich der Gpn. 1339/1, 1339/2 und 1339/3, KG 81209 Steinach, und wird mit insgesamt **maximal 33 l/s** festgelegt.

Die Grundwasserhaltung (Grundwasserentnahme und Einleitung des Grundwassers in die Sill) hat jeweils in der Niederwasserperiode zwischen **1. Februar 2015 und 30. April 2016** zu erfolgen.

III. Baufrist gemäß § 112 WRG 1959:

Gemäß § 112 WRG 1959 ist bei sonstigem Verlust des Wasserbenutzungsrechtes der Bau der Anlage bis spätestens **31.10.2016** fertig zu stellen.

Die Baufertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind bei projektgemäßer Ausführung ein aktuelles Verzeichnis der berührten Grundstücke mit Angabe der Anschriften der Grundstückseigentümer einschließlich der im gegenständlichen Bescheid geforderten Unterlagen und Nachweise beizugeben.

Im Falle von Abweichungen bei der Bauausführung gegenüber dem bewilligten Projekt sind der Anzeige Ausführungspläne in 3-facher Ausfertigung anzuschließen.

IV. Befristung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 21 WRG 1959:

Gemäß § 21 WRG 1959 wird das im Spruchpunkt II. festgesetzte Wasserbenutzungsrecht befristet bis zum **31.12.2016** erteilt.

V. Verbindung gemäß § 22 WRG 1959:

Gemäß § 22 WRG 1959 wird das Wasserbenutzungsrecht **persönlich** mit der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE verbunden.

VI. Erforderliche Dienstbarkeiten:

Die erforderlichen Dienstbarkeiten gelten nach Maßgabe des § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt.

VII. Nebenbestimmungen:

**Siedlungswasserbautechnische Nebenbestimmungen für die Grundwassererhaltung
(vorübergehender Eingriff in den Wasserhaushalt):**

- 1.) Der Grundwasserspiegel ist **mindestens 0,50 m** unter das Niveau der Baugrubensohle abzusenken. Die Herstellung der Baugrube (Bodenaushub) hat beim entsprechend abgesenkten Grundwasserspiegel (also trocken) zu erfolgen.
- 2.) Die **Menge des erschroteten Grundwassers ist zumindest** anhand der Kennlinien (sogenannte „Q/H-Diagramme“) und anhand der Laufzeit der eingesetzten Pumpen zu ermitteln bzw. zu berechnen und die Werte sind **zu protokollieren**.
- 3.) Der **pH-Wert des erschroteten Grundwassers ist** vor der Einleitung in die Sill bzw. beim Ablauf des Sammelbeckens **mindestens täglich viermal** in zeitlich möglichst gleichen Abständen **am Tag der Herstellung sowie drei Tage nach der Herstellung der Sauberkeitsschicht und der Bodenplatte** mit einem mobilen pH-Wert-Messgerät (zB Multimeter, Fabrikat Hach Lange; Typ HQD, o.glw.) **zu messen** – falls keine Umstände zutage treten, die ein kürzeres Messintervall und/oder eine längere Messperiode erfordern.

Das eingesetzte pH-Wert-Messgerät ist nach den Angaben des Herstellers bzw. nach den Angaben der Lieferfirma zu warten und zu kalibrieren. Für Kontrollzwecke ist zumindest täglich der pH-Wert auch mittels Schnellmethode (zB Teststreifen) zu messen. Die beiden gemessenen pH-Werte (Messung mittels Schnellmethode und mobilen pH-Wert-Messgerät) sind miteinander zu vergleichen und aufzuzeichnen.

Die Messwerte sind mit Datum- und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen.

Beim erschroteten Grundwasser ist vor der Einleitung in die Sill ständig ein pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 einzuhalten.

- 4.) Die **gemessenen Daten sind vor Ort bei der Baustelle** (Baubüro) für die Einsichtnahme der Behörde während der Baubetriebszeit **aufzubewahren**.
- 5.) Für den **Betrieb der Grundwasserhaltungsanlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen**, die im Regelfall auf der Baustelle während der Baubetriebszeit anwesend ist. Diese Person und eine **Urlaubs- und Krankenstandvertretung** für diese Person ist insbesondere hinsichtlich der Funktion der Grundwasserhaltungsanlage zu unterweisen. Die bescheidmäßig vorgeschriebenen Nebenbestimmungen für die gegenständliche Grundwassererhaltung sind diesen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Name der Person und der Name der Urlaubs- und Krankenstandvertretung für diese Person ist der sachlich zuständigen Behörde spätestens vor dem Beginn der Grundwasserspiegelabsenkung bekanntzugeben.

- 6.) **Konsensüberschreitungen oder Störfälle** (zB Austritt von Mineralölen), die eine Gewässergefährdung zur Folge haben, sind unter Angabe der dadurch zu erwartenden Folgen sowie der eventuell geplanten Gegenmaßnahmen umgehend der sachlich zuständigen Behörde **anzuzeigen**.
- 7.) Das **bei der Entsandung der gegenständlich geplanten Grundwasserhaltungsbrunnen anfallende Wasser ist vor Ort** in einer entsprechenden Geländemulde **zu versickern**.
- 8.) Die Einleitung in die Sill ist kolksicher auszuführen.
- 9.) Unter der zu betonierenden Sauberkeitsschicht ist eine dafür geeignete Dichtfolie aus Kunststoff (sogenannte „**Baufolie**“) einzubauen.
- 10.) Das **Nutzvolumen des** für die Grundwasserhaltung vorgesehenen **Sammelbeckens hat mindestens 10 m³ zu betragen**.
- 11.) Die **Beendigung der gegenständlichen Grundwasserhaltung ist** der sachlich zuständigen Behörde **innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen**. Diese Anzeige hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Dauer der Grundwasserhaltung (Datum von/bis)
 - b) gesamte erschotete Grundwassermenge (m³)
 - c) durchschnittlich erschotete Grundwassermenge pro Tag (m³/d)
 - d) maximal gemessener pH-Wert im erschoteten Grundwasser vor der Einleitung in die Sill, Anzahl der pH-Wert Überschreitungen und maximale Dauer der pH-Wert Überschreitung
 - e) besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der gegenständlichen Grundwasserhaltung

VIII. Die vertragsabschließenden Parteien beantragen gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 die Beurkundung des nachstehenden Übereinkommens im Bescheid:

ÜBEREINKOMMEN

Abgeschlossen zwischen

der **Republik Österreich (öffentliches Wassergut)**, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, dieser vertreten durch Mario Höpperger und der **Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE**, vertreten durch Dr. Johann Hager (im folgenden Konsenswerber genannt).

Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird gegen das vorliegende Projekt kein Einwand erhoben, wenn nachstehende Bedingungen vom Konsenswerber bzw. seiner Rechtsnachfolger erfüllt werden:

I.

Die Republik Österreich haftet dem Konsenswerber für keine an der Anlage, die sich auf öffentlichem Wassergut befindet, eintretenden Schäden, die durch Elementarereignisse, z.B. Hochwässer oder sonstige Einflüsse entstehen.

II.

Der Konsenswerber haftet der Republik Österreich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die, von der gegenständlichen Anlage allenfalls ausgehenden Schäden und garantiert der Republik Österreich bei Ansprüchen Dritter, die ihre Begründung in der gegenständlichen Anlage haben, volle Schad- und Klagloshaltung.

III.

Falls durch die Bauarbeiten Grenzsteine oder andere Vermessungszeichen (auch Höhenbolzen) des öffentlichen Wassergutes beschädigt oder entfernt werden, sind diese wieder lagerichtig und höhenrichtig von einem befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen herstellen zu lassen.

IV.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, dem öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem, dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten, bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen. Die Republik Österreich haftet für keine Schäden und Unfälle, die sich aus dieser Benützung ergeben.

Der Beginn und die Beendigung der Wegbenützung ist dem zuständigen Baubezirksamt (im Betreuungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung auch der zuständigen Dienststelle dieses Amtes) rechtzeitig zu melden. Dies gilt sinngemäß auch für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

V.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen.

Der Konsenswerber hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief konkret und unter Zurverfügungstellung der bezughabenden Unterlagen anzuzeigen.

VI.

Der Konsenswerber verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung, die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer, im öffentlichen Interesse gelegener, wasserrechtlich bewilligter, schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Der Konsenswerber hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages gemäß Punkt V., oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu übergeben, sofern im wasserrechtlichen Lösungsbescheid nichts anderes festgelegt wird.

Kommt der Konsenswerber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Abänderung oder Verlegung bzw. die Räumung der Liegenschaft des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

VII.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

Für den Konsenswerber:

Galleria di Base del Brennero –
Brenner Basistunnel BBT SE

Dr. Johann Hager

Ort, Datum und Unterschrift

Für den Landeshauptmann:

(als Verwalter des öffentlichen Wassergutes)

Mario Höpperger

Ort, Datum und Unterschrift

B) Abänderung der Nebenbestimmung VIII./C)/15) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.02.2014, Zl. IIIa1-W-37.103/237

Dem Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 27.11.2014 auf Abänderung der **Nebenbestimmung VIII./C)/15) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.02.2014, Zl. IIIa1-W-37.103/237**, in der der Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März für die Arbeiten in der Niederwasserperiode festlegt wurde, wird insofern Folge gegeben, als der Zeitraum für sämtliche Arbeiten im Abflussbereich in der Niederwasserzeit zwischen **1. Oktober bis 30. April** festgelegt wird.

C) Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde bestellt gemäß § 120 WRG 1959

Herrn

Mag. Günter Valtingojer

als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan für die Bauwasserhaltung zum Bau eines Schüttbunkers auf der BE-Fläche Wolf.

I. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht:

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekts- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen.

Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern (z.B. große Wassereinbrüche, Ausbleiben von Quellen etc.).

Die Bauaufsicht erstreckt sich insbesondere auf,

- Besuch der Baustelle (Kontrolle GSA, Baumaßnahmen)
- Einsicht in Beweissicherungsunterlagen/Tunneldokumentation
- Einsicht in die Baustellendokumentation und Ausführungsplanung
- Teilnahme an den Baufortschrittsbesprechungen (BFB)
- Fallweise Fremdüberwachung über Auftrag der Behörde (insbesondere Probennahme am Ablauf der GSA und anschließender Analyse (Dritteistung) zur Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen
- die Erstellung eines Berichtes an die Behörde über das Baugeschehen sowie darüber hinausgehende besondere Information über besondere Umstände und Vorfälle (Telefon, E-Mail).

II. Schlussbericht:

Spätestens drei Monate nach Ende der wasserwirtschaftlichen Beweissicherungspflicht ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projektsgemäße Ausführung zu beinhalten hat.

III. Kosten der Bauaufsicht:

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ist gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 zur Kostentragung der Mühewaltung des bestellten Bauaufsichtsorganes verpflichtet. Die Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit des Bauaufsichtsorganes bildet die GOB in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Bauwasserhaltung zum Bau eines Schüttbunkers auf der BE-Fläche Wolf wird

**Herr
DI Klaus Michor**

als ökologische Bauaufsicht bestellt und beauftragt auch die wasserrechtlich bewilligte Verbauung und insbesondere den vorgesehenen Rückbau zu überwachen.

KOSTEN

Kommissionsgebühren:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007 idgF wird die **Kommissionsgebühr** mit insgesamt **€ 240,00** (anlässlich der mündlichen Verhandlung am 20.01.2015 für drei Amtsgangarten je 5/2 insgesamt 15/2 Stunden zu je € 16,00 pro angefangene halbe Stunde) festgesetzt.

Bundesverwaltungsabgabe:

Die **Bundesverwaltungsabgabe** nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, wird für die wasserrechtliche Bewilligung gemäß Tarifpost (TP) B IX/128 mit **€ 43,00** bestimmt.

Hinweis für die Gebühr:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in Verbindung mit der Verordnung über die Valorisierung der festen Gebührensätze des § 14 Gebührengesetz, GebG-ValV 2011, BGBl. II. Nr. 191/2011, sind der Antrag, die Planunterlagen (3-fach) sowie die Niederschrift wie folgt zu vergebühren:

der Antrag	€ 14,30
die Ausführungsunterlagen	€ 21,80
<u>der Verhandlungsschrift</u>	<u>€ 26,00</u>
<u>Summe</u>	<u>€ 62,10</u>

Der Gesamtbetrag in der Höhe von **EURO 345,10** ist gemäß den §§ 76 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

Die Einzahlung hat binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der HYPO TIROL BANK AG – IBAN: AT825700000200001000, BIC: HYPTAT22 – unter Angabe der Geschäftszahl **IIIa1-W-37.103/291** zu erfolgen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

Zu Spruchteil A)

I. Verfahrensablauf:

Mit **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.02.2014, ZI. IIIa1-W-37.103/237**, wurden der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die für den geplanten Gleisanschluss Wolf erforderlichen Entwässerungen, die Befestigung der orographisch rechten Uferseite der Sill, die Errichtung eines Betontragwerks (sogenannte Hangbrücke) sowie die Ausleitung der bei der Grundwasserhaltung anfallenden Wässer über eine mobile Gewässerschutzanlage (kurz: GSA) in die Sill - nach Maßgabe des Einreichprojektes „Ausbau Eisenbahnachse Brenner München – Verona, Brenner Basistunnel, Anschlussbahn Wolf (kurz: AB), Technischer Bericht Eisenbahnplanung Baustelleneinrichtung Wolf“, erstellt von M + G Ingenieure, 6800 Feldkirch, datiert mit 11.09.2013, **wasserrechtlich bewilligt**.

Für die Herstellung des gegenständlichen Schüttbunkers (vergleichbar mit einer in den Boden eingebauten Wanne) auf den Gpn. 1339/1, 1339/2 und 1339/3, alle KG 81209 Steinach, für die Entladung des mit den Waggons angelieferten Schüttgutes war nach damaligem Planungsstand insbesondere aufgrund der relativ geringen Konstruktionstiefe keine Grundwasserhaltung erforderlich.

Im Zuge der Detailplanung hat sich jedoch ergeben, dass der gegenständliche Schüttbunker mit einer Seitenlänge bis zu 32,66 m doch tiefer (bis zu rd. 7,00 m u. GOK) auszuführen ist und somit teilweise in den Grundwasserstrom reicht.

Infolge dessen hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 03.11.2014, Zl. 24408A-Ha/Ha, die wasserrechtliche Bewilligung für die Bauwasserhaltung zum Bau des Schüttbunkers auf der BE-Fläche Wolf beantragt, welcher für die Entladung von mit der Bahn angeliefertem Schüttgut dient.

Für die gegenständliche Grundwasserhaltung wird von der Brenner Basistunnel BBT SE auf den Gpn. 1339/1, 1339/2 und 1339/3, alle KG 81209 Steinach, eine Grundwasserentnahme mit drei Bohrbrunnen im Ausmaß von insgesamt rd. 33 l/s und Einleitung dieser Wassermenge vor Ort in die Sill, orographisch rechts, beantragt.

Am 20.01.2015 fand zum gegenständlichen Ansuchen eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung von Parteien und Sachverständigen statt. Die abgegebenen Stellungnahmen sind unter nachfolgendem Punkt II. angeführt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Erstreckung der Frist für die Bauwasserhaltung bis **30. April 2016** durch die Änderung der Nebenbestimmung VIII./C)/15) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.02.2014, Zl. IIIa1-W-37.103/237, beantragt. Der Zeitraum für die Arbeiten in der Niederwasserperiode erstreckt sich nun vom **1. Oktober bis 30. April**. Im ursprünglichen Bewilligungsbescheid wurden die Arbeiten im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März zugelassen.

II. Sachverhalt:

Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Seitens des Baubezirksamtes Innsbruck, Abt. Wasserbau, wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass die Baugrube für den Schüttbunker sehr nahe an der Sill liegt und daher auch die Möglichkeit besteht, dass Sillwässer, vor allem bei höherer Wasserführung, durch die Böschung in die Baugrube eintreten könnten. Diesbezüglich wären während der Bauausführung Vorkehrungen zu treffen. Der Abflussquerschnitt der Sill bleibt erhalten und damit wird auch der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt. Zur baulichen Umsetzung ist eine Wasserhaltung in Form von 3 Brunnen notwendig.

Die Einleitung in die Sill erfolgt über eine temporäre Leitung, welche oberflächlich verlegt wird. Die Konsenswassermenge wird mit 33 l/s festgelegt.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht gegen die temporäre Einleitung kein Einwand. Die Leitung im Böschungsbereich ist jedoch auftriebssicher zu verlegen. Schäden durch Hochwasserführung können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme des siedlungswasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die gegenständlich geplanten Grundwasserhaltungsmaßnahmen **kein Einwand**.

Das gewählte System der Grundwasserhaltung mit Bohrbrunnen, die außerhalb neben der Baugrube errichtet und betrieben werden (sogenannte „geschlossene Grundwasserhaltung“) entspricht grundsätzlich dem Stand der Technik.

Die Vorteile dieses Systems bestehen vor allem darin, dass eine den Grabungsarbeiten mehr oder weniger vorausseilende Grundwasserspiegelabsenkung und während der Grundwasserhaltung die Erschotung von möglichst reinem Grundwasser, dh frei von ausgespülten Bodenmaterial, wie zB Sand und sogenanntes „Schlämmkorn“, möglich bzw. sichergestellt ist. Voraussetzungen sind jedoch eine ausführliche Detailplanung sowie sauberes und genaues Arbeiten der bauausführenden Fachfirma. Die Grundwasserspiegelabsenkung erfolgt ausnahmslos unterirdisch im Grundwasserleiter. Ein Bodenaushub im Grundwasserstrom (sogenannte „Nassbaggerung“) kann somit vermieden werden.

Nach den Eintragungen im Wasserinformationssystem Tirol (kurz: WIS-Tirol) ist davon auszugehen, dass durch die gegenständliche Grundwasserhaltung keine fremden Wassernutzungen nachteilig berührt sind.

Die nächstgelegenen ha bekannten Hausbrunnen der Familie Pittracher sind grundwasserstromabwärts rd. 220 m von der Stelle der gegenständlichen Grundwasserspiegelabsenkung entfernt.

Bei einer geplanten Absenkung des Grundwasserspiegels um rd. 1,70 m und bei einem angenommenen relativ stark durchlässigen Grundwasserleiter mit einem Durchlässigkeitsbeiwert (sogenannter k_f -Wert) von 1×10^{-3} m/s beträgt die Reichweite R des fiktiven Absenktrichters nach der (grobe Schätz-) Formel von Sichardt rd. 160 m ($R = 3000 \times s \times k_f^{1/2} = 3000 \times 1,70 \text{ m} \times 0,001^{1/2}$). Demnach ist davon auszugehen, dass die Hausbrunnen der Familie Pittracher durch die gegenständliche Grundwasserhaltung quantitativ nicht negativ beeinträchtigt werden.

Das bei der Herstellung und bei der Entsandung der Brunnen anfallende Grundwasser ist zweckmäßigerweise vor Ort zu versickern.

Um die Versickerung von Zementleim in den Untergrund und weiter eine Verunreinigung des mit den Brunnen zu erschotenden Grundwassers insbesondere bei der Herstellung der Sauberkeitsschicht und bei der Herstellung der Bodenplatte möglichst zu vermeiden, ist unter der zu betonierenden Sauberkeitsschicht eine dafür geeignete Dichtfolie aus Kunststoff (sogenannte „Baufolie“) einzubauen.

Für die Beurteilung der Qualität des erschoteten und in die Sill ausgeleiteten Grundwassers ist im gegenständlichen Fall der Parameter pH-Wert von Bedeutung. Für die Messung bzw. für die Dokumentation des pH-Wertes ist das mit den drei Brunnen erschotete Grundwasser nicht voneinander als einzelne Teilströme getrennt, sondern vorher in einem Sammelbecken mit einem Nutzinhalt von mindestens 10 m^3 zusammengeführt als Gesamtstrom in die Sill abzuleiten.

Beim Ablauf des Sammelbeckens ist dann der pH-Wert zumindest viermal täglich in zeitlich möglichst gleichen Abständen am Tag der Herstellung sowie drei Tage nach der Herstellung der Sauberkeitsschicht und der Bodenplatte mit einem mobilen pH-Wert Messgerät zu messen. Die Messwerte sind mit Datum- und Uhrzeitangabe aufzuzeichnen.

Der Ablauf des Sammelbeckens mit einer Vorrichtung für den Schwimmstoffrückhalt (zB Tauchwand, o.glw.) wäre zu überlegen.

Die aus den Brunnen erschotete Grundwassermenge ist mengenmäßig zumindest anhand der Pumpenkennlinien (sogenannte „Q/H-Diagramme“) und der Laufzeit der Pumpen zu berechnen und die Werte sind aufzuzeichnen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Steinach:

Seitens der Marktgemeinde Steinach wird kein Einwand gegen die geplante Maßnahme erhoben.

Stellungnahme des Fischereiberechtigten:

Die Fischereigesellschaft Innsbruck erhebt gegen die vorgeschlagene Maßnahme keinen Einwand. Erfolgt die Umsetzung gemäß den vorgelegten Plänen und den vorgeschlagenen Auflagen sind allfällige Nachteile für die Fischerei im bereits bestehenden Entschädigungsvertrag abgegolten.

Das Verhandlungsergebnis wird seitens des Antragstellers zustimmend zur Kenntnis genommen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Genehmigungstatbestand:

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere:

- a. die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b. Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c. Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d. die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e. eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
- f. das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55 I) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

Gemäß § 32 Abs. 6 WRG 1959 finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, sinngemäß Anwendung.

2. Zuständigkeit:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVPG hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Gemäß § 24h Abs. 3 UVPG geht mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- j) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- k) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
- l) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- m) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Gemäß § 105 Abs. 2 WRG 1959 haben die nach § 105 Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung in Bescheiden durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken u.a.) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtungen und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 11 Abs. 1 WRG 1959 ist bei einer Erteilung einer nach § 10 WRG 1959 erforderlichen Bewilligung jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Nähere Bestimmungen zur Festlegung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung enthält § 13 WRG 1959. Gemäß § 13 Abs. 4 WRG 1959 ist das Maß der Wasserbenutzung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hiefür können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

§ 21 WRG 1959 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde zur Befristung des Wasserbenutzungsrechtes unter Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 ist bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

Die Wasserrechtsbehörde hält aufgrund der angeführten Erwägungen fest, dass der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständliche Bauwasserhaltung nichts entgegensteht. Es war daher dem Antrag Folge zu geben und die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Zu Spruchteil B)

Gemäß § 21b WRG 1959 sind die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Laut wasserfachlichen Amtssachverständigen treten Schmelzwässer erfahrungsgemäß erst im Mai verstärkt auf, sodass die Erstreckung des Zeitraumes für die Arbeiten im Hochwasserabflussbereich bis 30. April grundsätzlich nicht für bedenklich erachtet wird.

Dem Erstreckungsantrag war somit Folge zu geben.

Zu Spruchteil C)

Die Wasserrechtsbehörde kann gemäß § 120 WRG 1959 zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Bescheidaufgaben. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Durch die vorangeführten Regelungen werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen, eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Das Bauaufsichtsorgan wird funktionell als Organ der Behörde tätig („verlängerter Arm der Behörde“). Neben der Überwachungsaufgabe als klassische Aufgabenstellung der Bauaufsicht soll die Bauaufsicht umfangreiche Fremdüberwachungen durchführen, um so die Einhaltung der emissionspezifischen Parameter der Stollenwässer sicherzustellen.

Die Bauaufsicht hat als behördliches Hilfsorgan die projekt- und bescheidgemäße Ausführung dieses Vorganges zu überwachen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

Ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck vorab per E-Mail: recht@bbt-se.com und roland.arnold@bbt-se.com
(*samt signiertem Projekt und Zahlschein*)
2. Innsbrucker Fischereigesellschaft, Luis Töchterle, Bachertalweg 5, 6167 Neustift
3. Marktgemeinde Steinach am Brenner, Bgm. DI Josef Hautz, Rathausplatz 1, 6150 Steinach a.B.
4. Paul Stoll, Karl-Innerebner-Str. 68d, 6020 Innsbruck
5. DI Klaus Michor, ökologische Bauaufsicht, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant

Per E-Mail:

6. Mag. Günter Valtingojer, wasserrechtliche Bauaufsicht Wolf II, Nuelweg 4, 6067 Absam
7. Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Abt. Geoinformation, Ing. Reinhard Keber, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
8. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, iWü Abt. Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck

Zur gefälligen Kenntnisnahme an:

1. Wasserbuchführer, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck (*samt signiertem Projekt*)
2. Abteilung Wasserwirtschaft, FB Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck